

29. 1. Zur Frage der Gültigkeit von Verträgen, durch welche Kraftdroschken unter Vorbehalt des Eigentums an Droschkenführer zum selbständigen Droschkenbetriebe verkauft werden, wenn der Verkäufer die nur ihm erteilte polizeiliche Genehmigung und Zulassung zum Kraftdroschkenbetriebe behält.

2. Unter welchen Umständen kann bei derartigen Verträgen neben dem Käufer auch der Verkäufer als Halter der Kraftdroschke angesehen werden?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 8. Juli 1915 i. S. S. (RL) w. 1. I.,  
2. O. m. b. G. W. & St. (Wett.). Rep. VI. 79/15.

- I. Landgericht Chemnitz.  
 II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger, der von einer Kraftdroschke überfahren und verletzt worden ist, hat den Beklagten L. als Führer, die Beklagte M. & St. als Halterin der Droschke verklagt. Das Landgericht hat beide Beklagte verurteilt, das Oberlandesgericht hat die Klage gegen M. & St. — in der Folge die Beklagte genannt — abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg. Das nähere ergeben die

Gründe:

„Das Berufungsgericht geht zutreffend, der Rechtsprechung des Reichsgerichts folgend (RGZ. Bd. 77 S. 348, Bd. 78 S. 179, Bd. 79 S. 312; Jur. Wochenschr. 1913 S. 337), davon aus, daß Halter eines Kraftfahrzeugs sei, wer es für eigene Rechnung in Gebrauch habe und die Verfügungsgewalt darüber besitze, die ein solcher Gebrauch voraussetze. Das Berufungsgericht verneint jedoch, daß diese Merkmale bei der Beklagten vorlägen. Sie habe durch den Vertrag vom 29. August 1912 die Kraftdroschke an L. verkauft, und dieser habe sie auf eigene Rechnung geführt. Danach sei nicht die Beklagte, sondern L. Halter gewesen, L. auch nicht von ihr zur Führung des Wagens bestellt worden. Hieran werde weder durch die Bestimmungen des Vertrags zugunsten der Beklagten noch durch den Umstand etwas geändert, daß die Polizei die Erlaubnis zum Betriebe der Kraftdroschke nicht dem L. sondern der Beklagten erteilt habe, und diese der Polizei gegenüber für die ordnungsmäßige Instandhaltung des Wagens und die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung verantwortlich geblieben sei. Der Betrieb sei wirtschaftlich nicht auf Rechnung und Gefahr der Beklagten, sondern des L. gegangen. Dabei bleibe es auch, wenn die Beklagte die polizeiliche Erlaubnis, sechs Kraftdroschken in Dienst zu stellen, in anderen Fällen ebenso ausgenutzt habe wie durch den Vertrag mit L., und wenn dieses Verfahren zur Folge habe, daß gegen die Absicht der Polizei Halter der der Beklagten genehmigten Kraftdroschken nicht die Beklagte, sondern Personen seien, hinsichtlich derer der Polizei nicht nachgewiesen sei, daß sie als Halter gegen die Haftpflicht versichert seien.

Mit Recht macht die Revision dem Berufungsurteile den Vorwurf, daß der feststehende Sachverhalt und das Vorbringen des

Klägers nur lückenhaft und einseitig gewürdigt seien. Am Schlusse der Gründe gibt das Berufungsgericht der Erwartung verhüllten Ausdruck, daß die Polizei künftig dem Zustande, daß die Beklagte Inhaberin der Betriebserlaubnis bleibe, die nicht versicherten Käufer ihrer Droschken aber die für Unfälle verantwortlichen Halter seien, ein Ende bereiten werde. Es hält also selbst das Ergebnis, zu dem es gelangt, für wenig befriedigend.

Über die Erlaubnis zum Kraftdroschkenbetriebe, die die Beklagte für sich erwirkt hat, ist nichts näheres festgestellt. Es handelt sich hierbei wohl nicht um die Zulassung von Kraftfahrzeugen gemäß §§ 5, 6 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910, sondern um die der Ortspolizeibehörde zustehende Genehmigung eines Fuhrwerksbetriebes auf öffentlichen Straßen und Plätzen nach § 37 GewD., § 2 a. a. O.

Die Bedingungen, die die Polizei an solche Genehmigung zu knüpfen pflegt, haben die Regelung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs und den Schutz des Publikums zum Ziel. Eine dieser Bedingungen war hier der Abschluß einer Haftpflichtversicherung gegen die Gefahren des Kraftwagenbetriebes. Das Berufungsgericht unterstellt, daß durch das Verfahren der Beklagten, falls sie die polizeiliche Genehmigung zum Fahrbetrieb in anderen Fällen ebenso ausgenutzt habe wie durch den Vertrag mit T., die Absicht der Polizei vereitelt worden sei, die Erlaubnis zu dem Betriebe nur Personen zu erteilen, die gegen Betriebsunfälle versichert seien. Als Grund für dieses Verfahren hat die Beklagte selbst angegeben, daß T. nach den polizeilichen Bestimmungen die Konzession nicht ohne weiteres habe erhalten können. Die Konzession scheint nach der polizeilichen Auskunft vom 18. Juni 1913 an die Beklagte sogar erst nach dem Verkaufe der Droschke erteilt worden zu sein. Danach ist die Vermutung nicht abzuweisen, daß durch die Veräußerungsverträge der Beklagten die im öffentlichen Interesse erlassenen polizeilichen Vorschriften umgangen werden sollten, und daß die Käufer der Polizei gegenüber als Droschkenführer im Dienste der Beklagten ausgegeben wurden. Jedenfalls hat T., wenn er, wie das Berufungsgericht annimmt, ohne die erforderliche Genehmigung der Polizei den Betrieb der Kraftdroschke unternahm, den § 147 Nr. 1 GewD. übertreten, und die Beklagte hat, wenn sie ihm den selbständigen Betrieb über-

trug, zu dem nur sie die Erlaubnis hatte, an der Übertretung teilgenommen. Das Berufungsgericht hätte daher erwägen sollen, ob nicht der Vertrag zwischen der Beklagten und L., wenn er den Zweck verfolgte, diesen wider das Verbot der §§ 37, 147 Nr. 1 GewO. zum selbständigen Unternehmer des Droschkenbetriebes zu machen, nach § 134 BGB. als nichtig anzusehen sei mit der Wirkung, daß die Beklagte rechtlich die Halterin der Droschke blieb (vgl. RÖZ. Bd. 63 S. 143; Urteil des Reichsgerichts vom 25. März 1907, Rep. VI. 379/06).

War der Vertrag vom 29. August 1912 gültig, so würde sich fragen, ob nicht der Betrieb der Kraftdroschke auch für Rechnung der Beklagten gegangen ist und sie neben L. die Verfügung darüber gehabt hat; ob sie mithin nicht neben L. als Halterin zu gelten hat.

Durch den Vertrag hat die Beklagte die Droschke unter Vorbehalt des Eigentums um den anscheinend ungewöhnlich hohen Preis von 14500 M gegen 1000 M Anzahlung, monatliche Abzahlungen von 250 M und vierteljährliche Verzinsung des Rückstandes mit 5% veräußert. L. verpflichtete sich, den Wagen als anvertrautes Gut zu betrachten und der Beklagten von jeder Gefährdung ihres Eigentums unverzüglich Nachricht zu geben. Die Beklagte durfte, wenn L. mit der Zahlung einer Monatsrate ganz oder teilweise im Rückstande blieb, vom Vertrage zurücktreten. Im Falle des Rücktritts hatte L. den Wagen zurückzugeben. Die bis dahin geleisteten Zahlungen sollten in erster Linie auf die Wertminderung, die der Wagen durch den Gebrauch erlitten, verrechnet und die Wertminderung mit 10% des Neuwerts für jeden der ersten vier Monate, mit weiteren 5% für jeden angefangenen ferneren Monat nach Lieferung des Wagens angesetzt werden, ohne daß es eines Nachweises für die Wertminderung bedürfe. L. war gehalten, den Wagen bei einer der Beklagten genehmen Versicherungsgesellschaft gegen Feuer- und Diebstahl zu versichern und alle Reparaturen des Wagens bis zum Erlöschen des Eigentums der Beklagten bei dieser ausführen zu lassen.

Hiernach war die Abzahlung des Wagens bei regelmäßiger Entrichtung der Monatsraten erst in  $4\frac{1}{2}$  Jahren beendet, hingegen der Kaufpreis kraft der Vereinbarung über die Berechnung der Abnutzung bereits nach sieben Monaten erschöpft, so daß im Falle des Rücktritts die Beklagte den Wagen wieder an sich nehmen, von den Ab-

zahlungen aber, weil sie durch die Abnutzung aufgezehrt wurden, niemals etwas an L. zurückzuerstatten hatte.

Wenn auch in der Regel beim Verkauf eines Kraftwagens unter Eigentumsvorbehalt der Käufer und nicht der Verkäufer als Halter anzusehen ist, so wird doch zu prüfen sein, ob nicht bei Verhältnissen, wie sie hier herrschten, tatsächlich der Betrieb in der Hauptsache im Interesse und zum Nutzen der Beklagten geführt wurde, die in Gestalt der Ratenzahlungen, Zinsen und Ausbesserungskosten wohl den größeren Teil der Betriebs-einnahmen bezog und wegen der vor-ermähnten Vertragsbedingungen in besonderem Maße an dem Betriebe beteiligt war, aber auch, wenn die Behauptungen des Klägers richtig sind, durch Zahlung der Prämien der Haftpflichtversicherung, wohl auch der Feuerversicherung und der Steuern, sofern sie das Droschken-gewerbe angemeldet hatte, zu den Betriebsausgaben beitrug.

Des weiteren hätte das Berufungsgericht der Frage, ob die Beklagte die Verfügungsmacht über den Betrieb besaß, genauer nachgehen sollen. Schon aus der zu unterstellenden Tatsache, daß ihr und nicht dem L. die Zulassung nach §§ 5, 6 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 sowie die Genehmigung zum Betriebe der Droschke erteilt waren, würde sich für sie die Möglichkeit der Verfügung über den Betrieb, worunter nicht die Verfügung über jede einzelne Betriebs-handlung zu verstehen ist, ergeben haben, zumal da der Polizei und der Öffentlichkeit gegenüber, wie es scheint, L. nur als ein von ihr angestellter Droschkenführer zu betrachten war (vgl. die Bescheinigung der Polizei vom 24. Oktober 1914).“ . . .